

**3483/AB**  
**vom 21.01.2026 zu 3995/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium bmwkms.gv.at**  
**Wohnen, Kunst, Kultur,**  
**Medien und Sport**

**Andreas Babler, MSc**  
**Vizekanzler**  
**Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,**  
**Medien und Sport**

Herrn  
Präidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.963.724

Wien, 20. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer und weitere Abgeordnete haben am 21. November 2025 unter der **Nr. 3995/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsfreiheitsgesetz – Zahlen und Anwendungsprobleme (BMWKMS)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7:**

**Daten (bitte um Beantwortung zum Stichtag 31.12.2025)**

- Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?
- Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?
- Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?
  - a. Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.
  - b. Wenn nein: Warum nicht?

- Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?
- Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?
- Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?
  - Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?
- Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationserteilung.

Zum Zwecke der Evaluierung des IFG sind der Datenschutzbehörde bis 28. Februar 2026 zahlreiche statistische Daten (vgl. Evaluierungsschreiben der DSB:

<https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/rs06102025.pdf>) einzumelden. Da die entsprechenden Erhebungen noch laufen, ersuche ich um Ihr Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Angaben gemacht werden können.

#### **Zu Frage 8:**

- In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?

Informationsbegehren können gemäß § 7 Abs 1 IFG schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, gestellt werden. Insbesondere wurden auch für die telefonische Antragstellung Formulare ausgearbeitet, die Mitarbeiter:innen bei der Entgegennahme von Anträgen befüllen können.

#### **Zu Frage 9:**

- Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?
  - Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?

Nein. Alle Anfragen, die als Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz verstanden werden können, werden vom Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur und Medien (BMWKMS) entsprechend behandelt.

**Zu Frage 10:**

- *Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?*
  - a. *Wenn nein: Warum nicht?*
  - b. *Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?*
  - c. *Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?*

Ja. Informationsbegehren können auch per E-Mail eingebracht werden.

**Zu Frage 11:**

- *Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?*
  - a. *Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?*

Ja.

**Zu Frage 12:**

- *Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.*
  - a. *Wenn nein: Warum nicht?*

Es gibt keinen gesonderten Hinweis bzw. gesonderte Kontaktdata für Anfragen nach dem IFG, jedoch werden unter dem Reiter Service bzw. Kontakte auf der Website des BMWKMS diverse Kontaktdata angeführt.

**Zu Frage 13:**

- *Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?*

Es besteht in Zusammenhang mit dem IFG ein Rundschreiben, welches die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes wiedergibt und insbesondere auf Fristen hinweist. Zudem sind

Ausführungen zu Geheimhaltungsgründen und Verbesserungsaufträgen enthalten bzw. wird erklärt, wie mit diesen intern umzugehen ist und welche Stellen einzubeziehen sind.

**Zu Frage 14:**

- *Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?*

Es gibt keine allgemeine Verpflichtung bzw. interne Vorgabe, einen Identitätsnachweis von Antragsteller:innen einzufordern.

Sollten Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der antragstellenden E-Mail-Adresse um eine Person handelt, wird ein Identitätsnachweis verlangt. Antragsteller:innen sind erst im Rahmen des Verfahrens zur Bescheiderlassung dazu verpflichtet, ihre Identität nachzuweisen. Dies ergibt sich aus den anwendbaren Bestimmungen des AVG, wonach nur eine Person mit voller Rechtsfähigkeit Adressat:in eines Bescheides sein kann.

**Zu Frage 15:**

- *Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?*
  - a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IfG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?*

Es gibt keine Vorgaben bezüglich interner Fristen im BMWKMS zur Behandlung von IfG-Anfragen, da die Dauer der Beantwortung aufgrund der Anzahl und Komplexität der Anfragen stark variiert. Jede Anfrage an das BMWKMS wird so schnell wie möglich beantwortet.

Im Rundschreiben zum IfG wird ausgeführt, dass nur bei einer erforderlichen Anhörung von Betroffenen oder besonders umfassenden oder komplexen Anfragen die Fristverlängerung in Betracht kommt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Maximalfrist von vier Wochen nicht jedenfalls/pauschal genutzt wird.

**Zu Frage 16:**

- *Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?*

Mit der Beantwortung von IFG-Anfragen ist die aufgrund des Anfrageinhaltes fachlich zuständige Organisationseinheit betraut. Die Koordinierung von mehreren betroffenen Organisationseinheiten erfolgt durch die jeweils zuständige Rechtsabteilung.

**Zu Frage 17:**

- *Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?*

Grundsätzlich ist jede Organisationseinheit für die proaktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Bei der Veröffentlichung werden die Organisationseinheiten durch das Präsidium, insbesondere durch die Rechtsabteilung und die IT-Abteilung, unterstützt.

**Zu Frage 18:**

- *Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?*
  - a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?*
  - b. Wenn nein: Warum nicht?*

Bei Anfragen, die über die Servicestelle eingehen, wird eine Bestätigung über den Eingang des Begehrens versendet.

**Zu Frage 19:**

- *Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?*

Dies ist abhängig von der Fragestellung.

**Zu Frage 20:**

- *Wie werden behördintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?*

Abwägungen bzw. Geheimhaltungsgründe werden aktenmäßig im Sachverhaltsdokument erfasst.

**Zu Frage 21:**

- *Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?*

Dazu besteht einen Erlass der Datenschutzbehörde (siehe: [www.dsbs.gv.at](http://www.dsbs.gv.at)).

**Zu Frage 22:**

- *Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?*
  - Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?*

Bisher sind im BMWKMS - soweit ersichtlich - keine identen Anfragen nach dem IFG eingelangt. Wenn Anfragen mehrere Ressorts betreffen, werden diese interministeriell koordiniert.

Informationsbegehren bzw. die Beantwortungen von IFG-Anfragen seitens des BMWKMS werden laufend dahingehend evaluiert, ob es sich dabei um Informationen von allgemeinem Interesse handelt. Ein vielfaches Einlangen identer Informationsbegehren führt nicht zwangsläufig zu einer proaktiven Veröffentlichung nach dem IFG.

**Zu Frage 23:**

- *Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?*
  - Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?*
  - Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?*
  - Wenn nein: Warum nicht?*

Informationsbegehren bzw. die Beantwortungen von IFG-Anfragen seitens des BMWKMS werden laufend dahingehend evaluiert, ob es sich dabei um Informationen von allgemeinem Interesse handelt.

**Zu Frage 24:**

- *Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht*

*gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?*

Es gibt im BMWKMS keine elektronischen Formulare für die Beantwortung von IFG-Anfragen.

Andreas Babler, MSc

